

§ 17 Stmk. GBezG Bezug der Bezirksvorsteherstellvertreter

Stmk. GBezG - Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

Den Bezirksvorsteherstellvertretern gebührt ein Bezug in der Höhe von 5 % des Ausgangsbetrages gemäß§ 2 Abs. 1.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at